

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2016

Nr. 2016/842

## Gemeinde Welschenrohr: Erhöhung des Gesamtkostenrahmens für die Güterregulierung Welschenrohr

---

### 1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Erhöhung des mit dem Vorprojekt im Jahr 2007 genehmigten Gesamtkostenrahmens für die Güterregulierung Welschenrohr von 4'500'000 Franken um 5'000'000 Franken auf neu 9'500'000 Franken.

#### 1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung wurde mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

#### 1.2 Vorprojekt und genehmigter Gesamtkreditrahmen

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt. Das Vorprojekt weist einen Gesamtkostenrahmen von 4'500'000 Franken aus. In diesem Betrag enthalten sind sowohl die bereits früher separat genehmigten und subventionierten Kosten von 635'000 Franken für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten von 205'000 Franken. Als beitragsberechtigter, landwirtschaftlicher Gesamtkosten wurden mit der Genehmigung des Vorprojektes 3'660'000 Franken anerkannt.

#### 1.3 Stand der Güterregulierung

Güterregulierungen werden etappenweise ausgeführt. Für die Güterregulierung Welschenrohr wurden bisher acht Etappen mit Regierungsratsbeschlüssen genehmigt.

Die 1. Etappe umfasst die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung inklusive Kostenverteilung und Abschlussarbeiten. Sie ist weit fortgeschritten, aber naturgemäss noch im Gang. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Mit Beschluss Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 genehmigte der Regierungsrat die Neuzuteilungsakten sowie den auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang mit Nutzungsrecht. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarktet. Die Akten der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte (Baum- und Stangenschätzung, nur Wechselbestände) sowie der Rechtsbereinigung (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen) wurden vom 17. Januar bis 17. Februar 2014 öffentlich aufgelegt. Inzwischen wurden alle eingegangenen Einsprachen durch die Schätzungskommission behandelt und wo möglich gütliche Vereinbarungen abgeschlossen. In den übrigen Fällen hat die Schätzungskommission entschieden. Gegen diese Entscheide wurden keine Beschwerden erhoben. Damit sind heute alle Einsprachen erstinstanzlich erledigt. Die bereinigten Akten können demnächst genehmigt werden.

Das Vernetzungsprojekt nach der Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, befindet sich im vierten Umsetzungsjahr auf Kurs.

In sieben Bauetappen wurden Flurwege, Hofzufahrten und landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen saniert bzw. neu gebaut, die Balmsbergstrasse am Schattenberg verlegt, die Standorte für die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes von Markus Mägli ins Gebiet Hächler und für den Stallneubau des Hofes Bärenacker erschlossen, Unwetterschäden behoben, ökologische Ausgleichsmassnahmen umgesetzt und der weitere Handlungsbedarf abgeklärt. Diese Arbeiten sind mit Ausnahme der Sicherung einer Hangrutschung, welche die Malsenhöfe gefährdet, abgeschlossen.

Die Projektierung der weiteren Etappen ist soweit fortgeschritten, dass deren Kosten abgeschätzt und eine neue Endkostenprognose erstellt werden konnten.

#### 1.4 Neuer Gesamtkostenrahmen

Die neue Endkostenprognose ergab, dass der Gesamtkostenrahmen aus dem Vorprojekt 2007 für die Güterregulierung Welschenrohr von 4'500'000 Franken um 5'000'000 Franken auf neu 9'500'000 Franken zu erhöhen sei. Im neuen Gesamtkostenrahmen enthalten sind wieder die Kosten für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten.

Die 11. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Welschenrohr hat am 25. November 2015 diese Erhöhung des Gesamtkostenrahmens mit 13 Ja- zu 2 Gegenstimmen beschlossen und den Genossenschaftsvorstand beauftragt, beim Kanton und beim Bund die entsprechende Erhöhung des beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens zu beantragen.

#### 1.5 Aufsichtsbeschwerde von Anton Gunzinger

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 reichte Anton Gunzinger, Zürich, beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn (VWD) eine Aufsichtsbeschwerde ein. Darin machte er zusammenfassend geltend, dass die Projektleitung, der Vorstand der Flurgenossenschaft sowie der Kanton ihren Aufgaben ungenügend nachkämen, so dass die Kosten des Gesamtprojektes immer mehr anwachsen würden. Weiter wies Anton Gunzinger auf von ihm vermutete Unregelmässigkeiten an der Generalversammlung der Flurgenossenschaft am 25. November 2015 hin.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 setzte das VWD Anton Gunzinger Frist bis 6. Januar 2016 mitzuteilen, ob er ausschliesslich eine Aufsichtsbeschwerde erhebe, oder ob er mit seiner Eingabe zusätzlich auch den Beschluss der Generalversammlung vom 25. November 2015 anfechte. Ohne gegenteiligen Bericht werde die Eingabe vom 8. Dezember 2015 ausschliesslich als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen. Anton Gunzinger liess sich innert Frist nicht schriftlich vernehmen. Seine Eingabe vom 8. Dezember 2015 wurde darum ausschliesslich als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen und behandelt.

Am 29. Januar 2016 reichte das Amt für Landwirtschaft (ALW) fristgerecht eine Vernehmlassung und die Akten ein. Gleichentags liess auch die Flurgenossenschaft dem VWD eine Vernehmlassung sowie weitere Akten zukommen.

Bereits im Jahr 2010 gelangte Anton Gunzinger an das VWD und beklagte den massiven Anstieg der Kosten seit der Gründung der Flurgenossenschaft. Damals wurde Anton Gunzinger mit Schreiben vom 30. November 2010 mitgeteilt, die damalige Endkostenprognose liege mit 5.85 Millionen Franken im Verhältnis zur genehmigten Gesamtkostenschätzung und zur aufgelaufenen Teuerung innerhalb der Bandbreite von Kostenschätzungen nach SIA-Regeln. Auf das Ergebnis der damaligen Abklärungen war nicht mehr zurückzukommen. Damit erstreckte sich der Untersuchungszeitraum der Aufsichtsbeschwerde vom 8. Dezember 2015 auf die Zeit seit dem 30. November 2010.

Gestützt auf die Vernehmlassungen der Flurgenossenschaft Welschenrohr und des ALW sowie auf die eingereichten Akten prüfte das VWD die Vorbringen von Anton Gunzinger eingehend. Das VWD kam zum Schluss, dass keine Anzeichen für eine schlechte Projektleitung festgestellt werden könnten. Eben so wenig seien Verfehlungen des Vorstandes zu erkennen, welche aufsichtsrechtliches Einschreiten des Departementes rechtfertigen würden. Das Projekt sei von allen Beteiligten sauber dokumentiert worden. Die Mehrkosten seien aufgrund der Unterlagen nachvollziehbar und begründet. Sowohl das ALW als Aufsichtsorgan gegenüber der Flurgenossenschaft, als auch das BLW, welches die Bundesaufsicht über die Kantone ausübt, hätten keine Beanstandungen bezüglich der Kostenentwicklung anzubringen. Das ALW habe seine Aufsicht über die Flurgenossenschaft und auch bezüglich der Umsetzung von Massnahmen nachweislich stets im verlangten Umfang wahrgenommen. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten seitens des VWD sei auch in dieser Hinsicht nicht angezeigt. Weiter stellte das VWD fest, dass die von Anton Gunzinger bezweifelte Kontrolle der Stimmrechte an der Generalversammlung vorbildlich erfolgt sei. Auch seien keine Hinweise auf eine schlechte Versammlungsleitung vorhanden. Zudem sei ein Vertreter des ALW an der Generalversammlung vom 25. November 2015 anwesend gewesen und habe die Richtigkeit der Durchführung bestätigt. Es sei daher nicht ersichtlich, inwiefern ein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf bestehen könnte.

Das VWD kam zum Schluss, bei der Güterregulierung Welschenrohr seien keine Unregelmässigkeiten seitens Projektleitung, Vorstand oder ALW festzustellen, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfordern würden. Gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.11) und die Bodenverbesserungsverordnung (BoVO; BGS 923.12) verfügte das VWD deshalb in seinem Entscheid vom 24. Februar 2016 der Aufsichtsbeschwerde vom 8. Dezember 2015 keine Folge zu geben. Gegen diesen Entscheid bestehen keine Rechtsmittel. Das Beschwerdeverfahren ist damit abgeschlossen.

#### 1.6 Vorbescheid des Bundesamtes für Landwirtschaft

Bei umfangreicheren Projekten oder wenn mehrere Instanzen beteiligt sind und der Koordinationsaufwand entsprechend hoch ist, hat der Kanton eine Stellungnahme des BLW einzuholen, bevor er ein Beitragsgesuch einreicht (Art. 23 Strukturverbesserungsverordnung; SVV; SR 913.1). Liegt ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vor, so äussert sich das BLW zum Projekt in Form eines unverbindlichen Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen.

Gestützt auf das Vorprojekt 2007 der Güterregulierung Welschenrohr mit einem Gesamtkostenrahmen von ca. 4.5 Millionen Franken hat das BLW mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 einen Bundesbeitrag von 42 % an beitragsberechtigte Kosten von 3'660'000 Franken grundsätzlich genehmigt. Wegen der sich seit einiger Zeit abzeichnenden Kostenüberschreitung hat das BLW im Einvernehmen mit dem ALW mit der Genehmigung der 8. Etappe eine zuverlässige Endkostenprognose als Basis für die Revision der Grundsatzverfügung und die Genehmigung der nächsten Etappe verlangt. Gestützt auf verschiedene Vorgespräche, Besichtigungen vor Ort und die eingereichten Unterlagen stellt das BLW in seinem Vorbescheid SO 10013-6-2/0 vom 14. März 2016 zur Revision der Grundsatzverfügung fest, dass

- die bisher ausgeführten Mehrarbeiten im Einvernehmen von Bund und Kanton im Rahmen der üblichen Bewilligungsverfahren genehmigt und in Angriff genommen wurden (Siedlungerschliessung, Sanierung von Unwetterschäden, Sicherungsmassnahmen, zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen etc.).
- die entsprechenden Mehrkosten in den bisher genehmigten Etappen enthalten sind.
- der Kostenstand zuverlässig erfassbar ist.
- die noch ausstehenden Massnahmen auf genereller Stufe festgelegt sind und die Beitragsberechtigung grundsätzlich beurteilt werden kann.

Das BLW anerkennt, dass die ursprünglich geplanten, einfachen Erneuerungsmethoden für das Wegnetz den heutigen, erhöhten Anforderungen nicht gerecht werden können. Aufgrund der sichtbaren Schadensbilder und der detaillierten Zustands- und Bedürfniserfassungen an den bestehenden Hofzufahrten beurteilt es in seinem Vorbescheid die nun vorgesehenen Erneuerungsmassnahmen sowie die Verbesserung einiger Flurwege als angemessen, gerechtfertigt und seinen Richtlinien entsprechend.

Die nun vorgesehenen, gegenüber dem Vorprojekt 2007 wesentlich aufwändigeren Sanierungsmassnahmen an den Entwässerungssystemen beurteilt das BLW als notwendig für die Erhaltung der Fruchtbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Böden.

In seinen Erwägungen hält das BLW fest, die noch auszuführenden, kostenintensiven Arbeiten würden mit Ausnahme der Renaturierung der Dünnern keine gegenüber dem Vorprojekt 2007 grundsätzlich neuen Massnahmen umfassen. Somit seien auch keine namhaften zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Allfällige Beeinträchtigungen wären zudem durch wesentlich umfangreichere Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen als 2007 verlangt bereits kompensiert. Mit der Renaturierung der Dünnern werde im Rahmen der Güterregulierung zudem eine weitere wirkungsvolle Gewässeraufwertungsmassnahme durchgeführt.

Das BLW befürwortet in seinem Vorbescheid vom 14. März 2016 die geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragssatzes von 42 % gemäss der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 mit den üblichen Vorbehalten. Vorausgesetzt wird die entsprechende minimale kantonale Leistung. Das BLW erwartet den formellen Antrag des Kantons auf finanzielle Revision der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 mit den dazu notwendigen Unterlagen, insbesondere der kantonalen Genehmigung mit grundsätzlichem Beitragsbeschluss.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Verfahren**

Beim Gesamtkostenrahmen einer Güterregulierung handelt es sich um eine auf das generelle Projekt und auf Erfahrungswerte gestützte Kostenschätzung. Die Kantons- und Bundesbeiträge werden jeweils erst mit der Genehmigung der einzelnen Etappen und aufgrund von Kostenvoranschlägen verbindlich zugesichert. Grundlage für die Kostenvoranschläge sind die Vergebungs-offerten für die Hauptarbeiten. Vorher können die Betroffenen im Mitwirkungsverfahren und in der öffentlichen Auflage zum Projekt Stellung nehmen und werden allfällige Einsprachen bereinigt. Gestützt auf die amtliche Mitwirkung bildet der Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates bei diesem Verfahren gleichzeitig die Baubewilligung.

Der Gesamtkostenrahmen bildet in diesem Verfahren die finanzielle Hülle, welche die der Umsetzung dienenden Etappen umfasst. Die Zusicherung von Beiträgen und die Baubewilligungen werden erst im Rahmen der Genehmigung der einzelnen Etappen rechtskräftig erteilt.

## 2.2 Vergleich Gesamtkostenrahmen 2007 / 2015

Alle Angaben in Franken, netto inkl. Mehrwertsteuer.

### 2.2.1 Genehmigter Gesamtkostenrahmen gemäss Vorprojekt 2007

Position	beitrags- berechtigt	nicht beitrags- berechtigt	Total Kosten	Kantonsbeitrag Strukturverb.
Vermessungstechnische und planerische Arbeiten	610'000	0	610'000	219'600
Bautechnische Arbeiten, ohne Verlegung Balmbergstrasse	2'875'000	0	2'875'000	1'063'750
Verlegung Balmbergstrasse, beitragsberechtigte Kosten	175'000	0	175'000	64'750
<u>Unvorhergesehenes</u>	0	0	0	0
Zwischentotal	<b>*3'660'000</b>	0	3'660'000	* 1'348'100
Eigene Aufwendungen der Flurgenossenschaft	0	205'000	205'000	0
Grundlagen und <u>Vorarbeiten ***</u>	635'000	0	635'000	separat
Zwischentotal	4'295'000	205'000	<b>**4'500'000</b>	1'348'100
Verlegung Balmbergstrasse, <u>nicht beitragsberechtigte Kosten</u>	0	155'000	155'000	0
Total	4'295'000	360'000	4'655'000	1'348'100

### 2.2.2 Gesamtkostenrahmen gemäss Endkostenprognose 2015

Position	beitrags- berechtigt	nicht beitrags- berechtigt	Total Kosten	Kantonsbeitrag Strukturverb.
Vermessungstechnische und planerische Arbeiten	623'000	0	623'000	224'280
Bautechnische Arbeiten, ohne Verlegung Balmbergstrasse	7'438'574	109'546	7'548'120	2'752'272
Verlegung Balmbergstrasse, beitragsberechtigte Kosten	253'540	0	253'540	93'810
<u>Unvorhergesehenes</u>	177'130	1'844	178'974	65'538
Zwischentotal	<b>*8'492'244</b>	111'390	8'603'634	*3'135'900
Eigene Aufwendungen der Flurgenossenschaft	0	250'000	250'000	0
Grundlagen und <u>Vorarbeiten ***</u>	607'756	38'610	646'366	separat
Zwischentotal	9'100'000	400'000	<b>**9'500'000</b>	*3'135'900
Verlegung Balmbergstrasse, <u>nicht beitragsberechtigte Kosten</u>	0	178'974	178'974	0
Total	9'100'000	578'974	9'678'974	*3'135'900

Legende: \* beitragsberechtigter Kostenrahmen und entsprechende Kantonsbeiträge  
 \*\* Gesamtkostenrahmen: genehmigt 2007 / beantragt 2015  
 \*\*\* pro memoria, mit separaten RRB genehmigt

## 2.2.3 Erhöhung Gesamtkostenrahmen 2015 gegenüber Gesamtkostenrahmen 2007

Position	beitrags- berechtigt	nicht beitrags- berechtigt	Total Erhöhung	Kantonsbeitrag Strukturverb.
Vermessungstechnische und planerische Arbeiten	13'000	0	13'000	4'680
Bautechnische Arbeiten, ohne Verlegung Balmbergstrasse	4'563'574	109'546	4'673'120	1'688'522
Verlegung Balmbergstrasse, beitragsberechtigte Kosten	78'540	0	78'540	29'060
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>177'130</u>	<u>1'844</u>	<u>178'974</u>	<u>65'538</u>
Zwischentotal	<b>*4'832'244</b>	111'390	4'943'634	*1'787'800
Eigene Aufwendungen der Flurgenossenschaft	0	45'000	45'000	0
Grundlagen und <u>Vorarbeiten ***</u>	<u>-27'244</u>	<u>38'610</u>	<u>11'366</u>	<u>separat</u>
Zwischentotal	4'805'000	195'000	<b>**5'000'000</b>	*1'787'800
Verlegung Balmbergstrasse, <u>nicht beitragsberechtigte Kosten</u>	<u>0</u>	<u>23'974</u>	<u>23'974</u>	<u>0</u>
Total	4'805'000	218'974	5'023'974	*1'787'800

Legende: \* beitragsberechtigter Kostenrahmen und entsprechende Kantonsbeiträge  
 \*\* Erhöhung genehmigter Gesamtkostenrahmen  
 \*\*\* pro memoria, mit separaten RRB genehmigt

## 2.2.4 Zusammensetzung der Erhöhung des beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens

Für die Kantonsbeiträge ist die Erhöhung des beim Kanton beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens massgebend. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Position	Erhöhung beitragsberechtigter Kostenrahmen	Kantonsbeitrag Strukturverb.
01 Erhöhung Mehrwertsteuersatz von 7.6 % auf 8.0 %	33'000	
02 Teuerung Preisbasis Vorprojekt bis Ausführungsetappe	560'000	
03 Unwetterschäden vom 20. Juli 2014	400'000	
04 Mehraufwand Sanierung Hofzufahrten	1'533'000	
05 Mehraufwand bisherige Sanierung und Ergänzung Drainagen	242'000	
06 Drainagekontrollen	107'000	
07 Mehraufwand künftige Sanierung und Ergänzung Drainagen	810'000	
08 Erschliessung Aussiedlungsstandort Hächler	178'000	
09 Erschliessung Stallstandort Bärenacker	75'000	
10 Ökologische Aufwertung Dünnern westlich Dorf	234'000	
11 Mehrkosten Systemwechsel zu dauerhafteren Betonspurwegen	404'000	
12 Mehrkosten Verlegung Balmbergstrasse	79'000	
<u>13 Unvorhergesehenes</u>	<u>177'244</u>	
Total Erhöhung Gesamtkostenrahmen und Kantonsbeiträge	4'832'244	
Rundung	7'756	
Erhöhung Gesamtkostenrahmen u. Kantonsbeiträge gerundet	4'840'000	1'790'800

01, 02: Die Erhöhung des Mehrwertsteuer-Satzes und die Teuerung von der Preisbasis des Vorprojektes bis zur Genehmigung der Ausführungsstapen sind auf die Umsetzungsdauer zurückzuführen und können von der Flurgemeinschaft nicht beeinflusst werden.

03: Die Unwetterschäden vom 20. Juli 2014 waren naturgemäss im Vorprojekt nicht vorgesehen.

04: Auch ohne Belastungen durch Bautransporte hat sich der Zustand der Hofzufahrten seit dem Vorprojekt stetig verschlechtert. Die Kontrolle durch ein unabhängiges Prüfinstitut hat ergeben, dass die im Vorprojekt vorgesehene einfache periodische Wiederinstandstellung nicht genügt. Die meisten Hofzufahrten müssen wegen mangelnder Tragfähigkeit mit entsprechenden finanziellen Folgen grundlegend erneuert werden.

05, 06, 07: Die Sanierung der bestehenden Drainagen soll zur Beruhigung der Hangbewegungen beitragen und die Bewirtschaftbarkeit des Landwirtschaftslandes sichern. Es handelt sich dabei um ein anerkanntes Hauptziel der Güterregulierung. Im Vorprojekt wurde davon ausgegangen, dass vorwiegend an der Oberfläche erkennbare Schäden zu sanieren seien. Ständige neue Schadenfälle sowie die Erfahrungen bei der Sanierung bekannter Schadenstellen haben eine umfassendere Überprüfung der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen nötig gemacht. Das Ergebnis zeigt einen weit schlechteren Zustand der Anlagen als erwartet. Es besteht noch weiterer, dringender Sanierungsbedarf mit entsprechenden Kostenfolgen. Wie bereits bei den bisherigen Sanierungen müssen die neuen Drainageleitungen einen tiefer als erwartet liegenden Gleithorizont entwässern. Entsprechend hoch sind die finanziellen Auswirkungen.

08: Die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes Mägli ins Gebiet Hächler ermöglichte eine sehr gute Arrondierung aller Landwirtschaftsbetriebe. Sie war im Vorprojekt und damit im ursprünglichen Kostenrahmen nicht vorgesehen.

09: Um Synergien zu nutzen, erfolgte die Erschliessung des neuen Grossviehstalles Bärenacker mit Werkleitungen im Rahmen der 7. Etappe der Güterregulierung. Dies erhöht deren Kostenrahmen.

10: Abklärungen im Zusammenhang mit der Verlegung alter Flurwege aus dem Gewässerraum der Dünnern westlich des Dorfes haben ergeben, dass die ökologische Aufwertung des zirka 0.5 km langen Abschnittes im Zusammenhang mit dem Flurwegbau sehr kostengünstig erfolgen kann. Eine spätere separate Ausführung würde allen Beteiligten, nicht zuletzt auch dem Kanton und der Gemeinde, wesentlich höhere Kosten verursachen. Die Aufwertung soll darum im Rahmen der Güterregulierung gleichzeitig mit dem Wegebau erfolgen. Dadurch erhöht sich deren Gesamtkostenrahmen entsprechend.

11: Im Vorprojekt war für die insgesamt rund 4.5 km langen Ortsbeton-Spurwege eine sehr einfache und kostengünstige Bauweise vorgesehen, die jedoch den Anforderungen an die Gebrauchsdauer subventionierter Flurwege nicht genügt. Die Fachstellen des Kantons und des Bundes haben eine dauerhaftere Bauweise verlangt, die sich inzwischen zur Zufriedenheit aller Beteiligten bewährt hat. Die entsprechenden Mehraufwendungen sind begründet und beitragsberechtigt, jedoch im bisherigen Gesamtkostenrahmen noch nicht enthalten.

12: Die Verlegung der Balmsbergstrasse am Schattenberg hat aufgrund der Topographie und des teilweise schwierigen Baugrundes höhere Kosten verursacht als im Vorprojekt geschätzt war.

13: Im neuen Gesamtkostenrahmen ist auch ein Betrag für nicht Vorhergesehenes enthalten. Falls nötig wird er wie alle anderen Positionen erst bei der Genehmigung von Etappen freigegeben.

### 2.3 Gesamtbeurteilung

Das Gesuch des Genossenschaftsvorstandes stützt sich auf die Zustimmung der Genossenschaftsmitglieder, welche die Restkosten zu tragen haben, an der letzten Generalversammlung. Die Einwohnergemeinde als Übernehmerin der Werke und die Bürgergemeinde als grösste Grundeigentümerin haben bereits ausserordentliche Beiträge an die Restkosten beschlossen. Das Verfahren zur Aufsichtsbeschwerde von Anton Gunzinger vom 8. Dezember 2015 ist abgeschlossen.

Das ALW hat die Erhöhung des Gesamtkostenrahmens in enger Zusammenarbeit mit dem BLW vor Ort geprüft. Es beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als dringend nötig sowie als zweckmässig und wirtschaftlich. Das Amt für Landwirtschaft beantragt die Erhöhung des Gesamtkostenrahmens zu genehmigen, damit die bisher erfolgreiche Güterregulierung Welschenrohr ordnungsgemäss weitergeführt und abgeschlossen werden kann.

Das BLW befürwortet in seinem Vorbescheid vom 14. März 2016 die geplanten Massnahmen, die dafür notwendige Erhöhung des beitragsberechtigten Kostenrahmens und die Weiterführung des bisherigen Beitragsatzes von 42 %. Voraussetzung dafür ist der vorliegende kantonale Beschluss.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

- 3.1 Vom Beschluss der 11. Generalversammlung zur Erhöhung des Gesamtkostenrahmens für die Güterregulierung Welschenrohr aus dem Vorprojekt 2007 von 4'500'000 Franken um 5'000'000 Franken auf neu 9'500'000 Franken wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Erhöhung des landwirtschaftlich beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens der Güterregulierung Welschenrohr von bisher 3'660'000 Franken um 4'840'000 Franken auf neu 8'500'000 Franken wird genehmigt.
- 3.3 An die beim Kanton beitragsberechtigte Erhöhungssumme von 4'840'000 Franken wird für umfassend gemeinschaftliche Massnahmen wie bisher ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 1'790'800 Franken in Aussicht gestellt. Die definitive Beitragszusicherung erfolgt mit der etappenweisen Genehmigung der Massnahmen.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um finanzielle Revision der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 einzureichen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (2) (Strasseninspektorat, KBA II Olten)

Hochbauamt, Immobilien

Amt für Geoinformation

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr

Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,  
4716 Welschenrohr

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,  
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen